

Per E-Mail an:
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
info@are.admin.ch

14. Februar 2023

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Pa. Iv. Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wieder- aufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Parlamentarischen Initiative Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Der STV begrüsst die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG). Die aktuelle Gesetzgebung und die Rechtsprechung schränken die Sanierung von altrechtlichen Wohnungen erheblich ein. Zudem kann dem Ziel des Gesetzes nicht entsprochen werden, die «uferlose Zersiedelung» aufzuhalten, da eine Verdichtung nach innen erschwert wird und die Bautätigkeit an den Dorfrändern zunimmt. Es ist aus Sicht des STV deshalb sinnvoll, auf die bisher geltende Differenzierung zwischen der Erweiterung einer bestehenden altrechtlichen Wohnung und deren Abbruch und Wiederaufbau zu verzichten und in Zukunft innerhalb der Bauzonen in beiden Fällen eine Erweiterung der Hauptnutzfläche, um maximal 30 Prozent zu ermöglichen. Zudem sollen bei einer solchen Erweiterung zusätzliche Wohnungen und Gebäude sowie eine Standortverschiebung auf demselben Grundstück möglich sein, sofern die vorbestehende Hauptnutzfläche der altrechtlichen Liegenschaft nicht um mehr als 30 Prozent überschritten wird.

Der STV lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit ab. Die Kommissionsminderheit möchte die Wirkung der Pa.Iv. Candinas auf eher strukturschwache Gemeinden beschränken, wobei diese Gebiete durch die Kantone zu bezeichnen wären. Die innere Verdichtung muss jedoch überall angestrebt werden, weshalb eine Beschränkung auf strukturschwache Gemeinden aus Sicht des STV nicht sinnvoll ist. Sollten Kantone und Gemeinden dennoch Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen feststellen, können sie weitere Einschränkungen gemäss Artikel 12 beschliessen.

Der STV begrüsst den vorliegenden Vorentwurf zur Revision des Zweitwohnungsgesetzes gemäss dem Vorschlag der Mehrheit der UREK-N vorbehaltlos. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik